

**Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Ev. Kirchengemeinde Ketzberg**

Vom 28.10.2015

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ketzberg vom 04.07.2012, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre) | 185,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 15 Jahre) | 185,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 30 Jahre) | 385,00 Euro |

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.300,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 438,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 43,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 22,00 Euro |

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.600,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 540,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.500,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 53,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 27,00 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium
je Urnennische und Jahr | 75,00 Euro |

- (g) Grabnutzungsrechte können im Voraus auf 5 Jahre zum aktuellen Preis erworben werden.
- (h) In begründeten Ausnahmefällen können Teilzahlungen mit der Maßgabe gewährt werden, dass die zu erhebenden Gebühren in der Regel innerhalb von 18 Monaten nach Antragsstellung mit 3 v.H. verzinslich voll beglichen werden“.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	400,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	600,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	330,00 Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	210,00 Euro

Die Grundgebühr umfasst die Aufbewahrung der Leiche in Ruhekammer, die Benutzung der Friedhofskapelle, das Orgelspiel, das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte und die erste Aufhügelung“.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.200,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.900,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	540,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	840,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.250,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	280,00 Euro

- (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof
- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 380,00 Euro
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 690,00 Euro
- c) Urnenbeisetzungen je Grab 340,00 Euro“
4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Sonstige Gebühren

- (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales 35,00 Euro
- (2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen 2,30 Euro
- (3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals 29,00 Euro
- (4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes 29,00 Euro
- (5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung 29,00 Euro
- (6) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen 29,00 Euro
- (7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 29,00 Euro
- (8) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 17,50 Euro
- (9) Bearbeitung der Ratenzahlung 17,50 Euro
- (10) Reinigung Ketzberger Kirche nach Trauerfeiern 100,00 Euro“

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Solingen, den 28.10.2015

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Ketzberg

(Unterschriften)

